Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46

„Schloemer“

Stadt Recklinghausen

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46

„Schloemer“

Stadt Recklinghausen

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Auftraggeber:

Schloemer GmbH

Zum Wetterschacht 14-18
D-45659 Recklinghausen

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke

Tel. 02942-2411

Fax: 02942-2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

Stand: 30. Oktober 2023

Abb. Titelbild: Lage des Vorhabens in Recklinghausen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

1. Veranlassung 1

2. Methodische Grundlagen 2

3. Vorhabenbeschreibung 4

4. Rechtliche Grundlagen 5

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens 9
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens 9
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens 11

6. Vorkommen relevanter Arten 2023 12
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2023 12
6.2 Weitere Arten 14
6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“ 14

7. Artenschutzrechtliche Prüfung und Vermeidungsmaßnahmen 16
7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung 16
7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V) 17
7.3 Fazit 18

8. Verwendete Grundlagen 19

9. Anhang 21
9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Recklinghausen, Quadrant 3 Meßtischblatt 4309 21
9.2 Fotoanhang 22
9.3 Gesamtprotokoll 23

1. Veranlassung

Die Schloemer GmbH plant die Erweiterung ihres Gewerbestandortes an der Strasse „Zum Wetterschacht“ in Recklinghausen. Das ca. 2 ha große Grundstück befindet inmitten von Recklinghausen in einem Gewerbegebiet. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Schloemer“ der Stadt Recklinghausen aufgestellt werden (vgl. Abb. 1).

In dem Zusammenhang wurde unser Büro im Juni 2023 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende vorläufige Artenschutzrechtliche Prüfung wird Anlage zum Umweltbericht und fasst den Informationsstand für die geplante frühzeitige Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) zum B-Plan Nr. "Schloemer" der Stadt Recklinghausen zusammen.

Von dem geplanten Vorhaben (= vorhabenbezogener Bebauungsplan) könnten auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein. Daher ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich. Die Prüfung erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung Bauleitplanung/Artenschutz 2010 bzw. Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

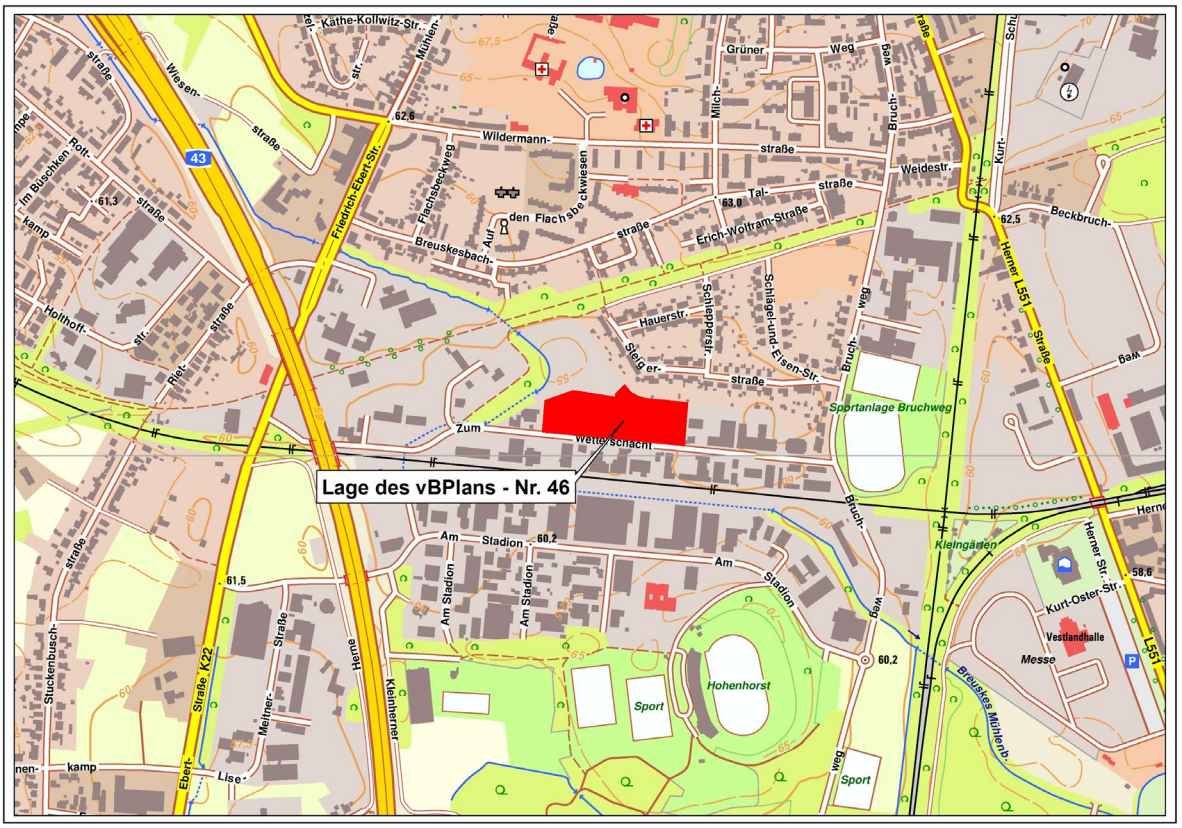

Abb. 1: Lage des Vorhabens in Recklinghausen (Quelle: Geobasis NRW 2023).

2. Methodische Grundlagen

Im Rahmen der Grundlagenerfassung zu besonders und streng geschützten Tierarten wurden in den Monaten Juni bis August 2023 (21.6.23, 30.6.23, 12.7.23, 15.8.23) insgesamt vier Begehungen der Vorhabenfläche (= B-Planfläche) einschl. Randbereiche zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, teils mit einer Fledermaus-Horchbox (21.6.23, 30.6.23, 12.7.23, abends und nachts) bzw. BatCorder, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen (z.B. SÜDBECK et. al. 2005) durchgeführt.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf Begehungen in 2023 (am 21.06. 30.06., 12.07., 15.08.). Bei den Begehungen wurden die Gebäude 1-3 (vgl. Karte 1) gezielt von außen (soweit diese Gebäudeteile begehbar waren) auf gebäudebewohnende Tierarten bzw. deren Spuren oder indirekte Hinweise untersucht. Dabei wurden insbesondere Lüftungsschächte, Dachüberstände, Außenwandverkleidungen, Nischen, Mauerlöcher, Dehnungsfugen etc. auf Spuren (Kot, Nester, Gewölle, Federn, sonstige Hinterlassenschaften von gebäudebewohnenden Tiere) von Fledermäusen und Vögeln untersucht.

Der umliegende Baumbestand (insbesondere im Bereich von Gebäude 2 und am nördlichen Rand des vBP) wurde auf das Vorhandensein von Höhlen (Spechthöhlen oder anderen natürlichen Höhlen) und Vogelnestern untersucht. Der Gehölzbestand am nördlichen Rand des vBP bleibt dauerhaft erhalten und liegt überwiegend nicht im Geltungsbereich des vBP.
Laichgewässer für Amphibien sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Bei den Begehungen wurde auf Amphibien in ihren potentiellen Sommerlebensräumen geachtet, geeignete Saumbiotope wurden auf das Vorkommen von Eidechsen abgesucht.

Abb. 2: Grundstück an der Strasse „Zum Wetterschacht“ mit bestehenden Gebäuden und Nebenflächen sowie Gehölzen (rote Linie = Untersuchungsfläche bzw. Vorhabenfläche).

3. Vorhabenbeschreibung

Das ca. 2 ha große Grundstück des Vorhabenträgers liegt inmitten von Recklinghausen und ist überwiegend mit Gebäuden bestanden nebst Verkehrsflächen/Nebenflächen. Die Vorhabenfläche liegt in einem Gewerbegebiet. Am nördlichen Rand des vBP ist ein Gehölzstreifen (an einem benachbarten RRB) vorhanden, in der Fläche des vBP befinden sich kleinere Sukzessionsflächen mit jungen Gehölzen (Birke, Weide, Robinie, Brombeere u.a.) im Bereich Gebäude 2 vgl. Karte 1).

Es ist geplant, das Grundstück baulich als Gewerbestandort zu erweitern. Die äußere Erschließung erfolgt von der Straße „Zum Wetterschacht“ aus Richtung Süden.

Die ca. 2 ha große Fläche wird aktuell überwiegend gewerblich genutzt. Ein Teil der westlich gelegenen Gebäude (Gebäude 1-3) soll abgerissen werden und mit Erweiterungsbauten zukünftig bebaut werden.

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum vBP entnommen werden.

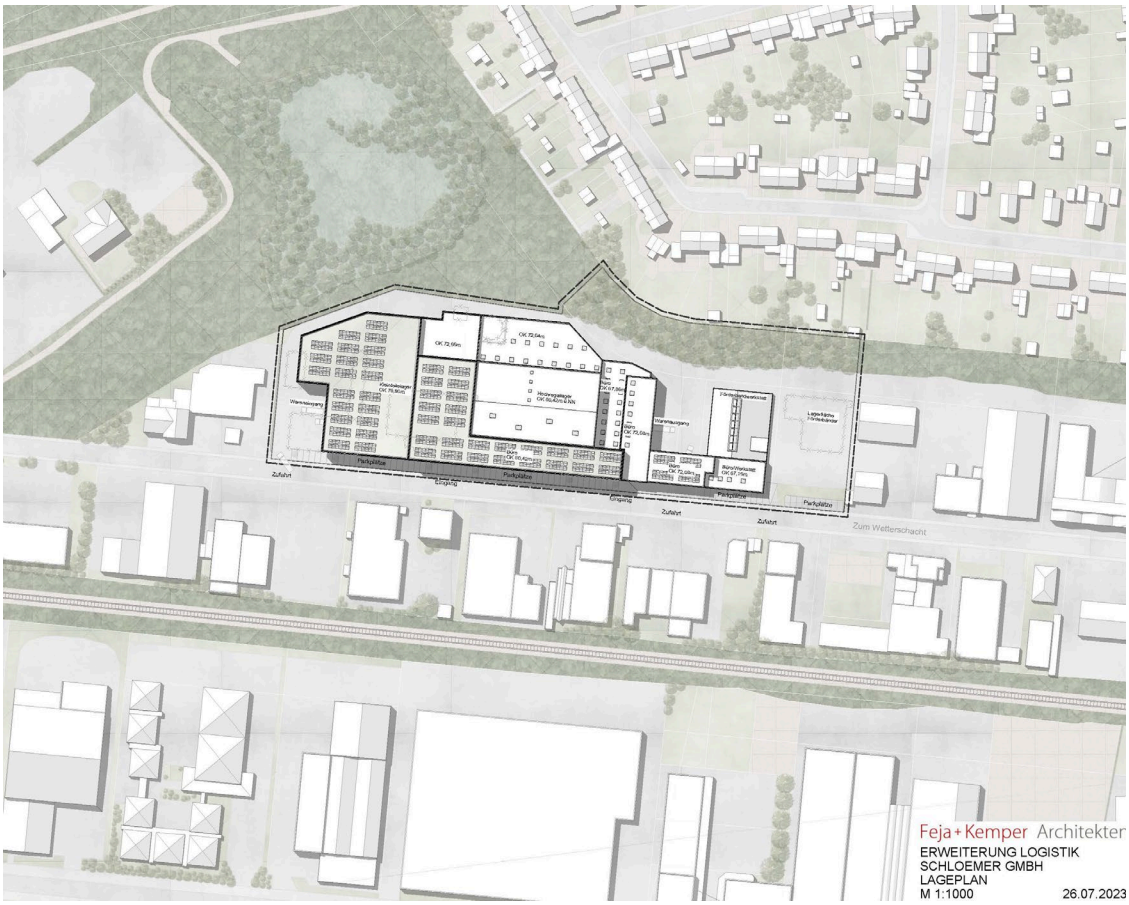

Abb. 3: Planzeichnung zum Erweiterungsvorhaben im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 46 der Stadt Recklinghausen (Stand 30.10.2023).

4. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Naturschutzgesetz (LNatSchG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden. Des Weiteren wird die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 (MKULNV NRW) berücksichtigt.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
b) Nicht unter Buchstabe a fallende
   ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
   bb) „europäische Vogelarten“
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Aktuell greift das neue am 29. Juli 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(**Zugriffsverbote**).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermiedern werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht

Wiedergegeben

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die besonders und streng geschützten Tierarten dargestellt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kap. 4). Daraufhin erfolgt die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten und die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 5) und anschließend die Ableitung ggf. notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG ggf. nicht ausgeschlossen werden kann, wird ggf. eine detaillierte Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden ggf. zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird ggfs. die Frage beantwortet, ob und inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	**Überbauung / Versiegelung**	**ba,an**	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	**ba,an**	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	**Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes**	**ba,an**	√
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	**ba,an**	√
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	ba	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	an	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	**Akustische Reize (Schall)**	**ba,be**	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	**ba,be**	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	**be**	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-

Einwirkungen	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **bn** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;
- = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der gewerblichen Vornutzung bzw. der vollversiegelten Verkehrsflächen und Lagerflächen im Bereich des geplanten Vorhabens (= vorhabenbezogener B-Plan) sowie der industriellen/gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld, die z.B. mit Nährstoffeintrag, mit Fahrzeugverkehr, Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung von Gebäuden und Nebenflächen etc. verbunden ist, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben entstehen.

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die weitere **Überbauung** des Grundstücks und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von kleineren Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt)

6. Vorkommen relevanter Arten 2023

6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2023

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 2) und der Begehungen im Juni bis August 2023 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 2: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2023

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status**	**BNat SchG**	**VSR Anhang I, FFH-Anh.**	**Rote Liste**		**Ab-schich-tung**
					D	**NRW**	
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	**NG**	**sg**	**Anh. IV**	*	*	**b**
Vögel							
Turdus merula	*Amsel*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Motacilla alba	*Bachstelze*	*BV*	*bg*	-	*	*V*	*a*
Parus caeruleus	*Blaumeise*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Fringilla coelebs	*Buchfink*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Corvus monedula	*Dohle*	*NG*	*bg*	-	*	*	*b*
Phoenicurus ochruros	*Hausrotschwanz*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Pica pica	*Elster*	*NG*	*bg*	-	*	*	*b*
Sylvia borin	*Gartengrasmücke*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Chloris chloris	*Grünfink*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Parus major	*Kohlmeise*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Sylvia atricapilla	*Mönchsgrasmücke*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Corvus corone	*Rabenkrähe*	*NG*	*bg*	-	*	*	*b*
Columba palumbus	*Ringeltaube*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Erithacus rubecula	*Rotkehlchen*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Turdus philomelos	*Singdrossel*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Carduelis carduelis	*Stieglitz*	*NG*	*bg*	-	*	*	*b*
Troglodyttes trogldytes	*Zaunkönig*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*
Phylloscopus collybita	*ZilpZalp*	*BV*	*bg*	-	*	*	*a*

Legende:

Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309.

Status im Untersuchungsgebiet:
BV = Brutvogel
NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

Schutzstatus gemäß BNatSchG:
bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV
sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 6.3):

a = kommune Arten
b = Nahrungsgäste
x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste (zurückgehend)
S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung
R = arealbedingt selten
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
d = Daten unzureichend
D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen
I = gefährdete wandernde Tierart
* = ungefährdet
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUV (2023); Grüneberg, C., Sudmann, S. R., A., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., Nottmeyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & J. Weiss (2016)

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten der Siedlungsgebiete mit Grünzügen/Gehölzbeständen, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Stadt Recklinghausen relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am nördlichen Rand (Gehölzstreifen, dieser bleibt erhalten) des Vorhabens und kleinflächig auch innerhalb der Vorhabenfläche (Sukzessionsfläche) bzw. nutzen die Vorhabenfläche als Nahrungsfläche.
In den randlichen Gehölzbeständen wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt.
Spechthöhlen in den randlichen Gehölzbeständen und den jungen Bäumen innerhalb der Vorhabenfläche wurden keine gefunden, da (sehr wahrscheinlich) der Baumbestand überwiegend zu jung für die Anlage von Spechthöhlen ist; demnach wurden keine Höhlenbäume (als potentielle Fledermaus-Quartiere) im Bereich der Vorhabenfläche festgestellt.

Es wurde die Zwergfledermaus jagend mit Einzel-Exemplaren am nördlichen Rand der Vorhabenfläche in 2023 festgestellt, Reproduktionsquartiere wurden an den Gebäuden 1-3 (vgl. Karte 1) nicht festgestellt.
Die an den Gebäuden 1-3 vorhandenen Wandverkleidungen und Lüftungsschächte bieten grundsätzlich Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (Einzeltiere) im Sommerhalbjahr, es wurden jedoch keine Hinweise auf eine Besetzung (wie z. B. Kot unter Ausflugöffnungen oder Fledermauskadaver) gefunden.
Als Winterquartier kommen diese Versteckmöglichkeiten aufgrund der fehlenden Frostfreiheit und Windzugigkeit (keine geschlossenen Gebäude) nicht in Frage.
Unterirdische Gebäudeteile wie Keller, die als potenzielles Winterquartier für Fledermäuse in Frage kämen, sind nicht vorhanden.

An den Gebäuden 1-3 und den weiteren Bestandsgebäuden im Bereich des vBP wurden keine Nester (Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten) von gebäudebewohnenden Vogelarten (wie Haussperling, Rauchschwalben, Mehlschwalben, Mauersegler, Star, Uhu oder Turmfalke bzw. Wanderfalke) festgestellt.

Die Bachstelze und der Hausrotschwanz brüten als gebäudebewohnende Vogelart innerhalb der Planfläche und nutzen die Vorhabenfläche auch als Nahrungshabitat.

Vorkommen von Offenlandarten wie Zauneidechsen wurden während der Begehungen in 2023 nicht festgestellt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4309 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:
Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel- und Säugerarten für den Bereich Recklinghausen) kann angesichts der Lage des Plangebietes inmitten bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2023 ausgeschlossen werden.

6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Schmetterlinge, konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) in 2023 aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen (z.B. strukturreiche Randflächen) nicht nachgewiesen werden.

6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.
Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.
Dementsprechend wird nachfolgende Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

a) *Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel oder ZilpZalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet.* Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die nördlichen vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang (u.a. auch durch neu entstehende Grünstrukturen im B-Plangebiet) erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

b) Die *Nahrungsgäste* (wie z.B. *Rabenkrähe, Dohle, Stieglitz und Elster sowie Zwergfledermaus)* kommen vor allem im Randbereich des Plangebietes (u.a. Siedlung/Gewerbegebiet bzw. Grünstreifen mit RBB) vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb der Planfläche, sie nutzen Teilflächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da die Vorhabenfläche keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellt, kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

Nachrichtlich: Bei denjenigen *besonders und streng geschützten Arten*, *die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben* (und nicht unter a oder b) einzuordnen sind, muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden: **Es wurde keine Art im Vorhabenbereich für diese Kategorie „x“ (vgl. Tabelle 2, Legende) eingeschätzt/festgestellt.**

7. Artenschutzrechtliche Prüfung und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Stadt Recklinghausen stellt im Rahmen der kommunalen Bauleitplaung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 mit Erweiterung eines bestehenden Gewerbestandortes in Recklinghausen auf. Der Bereich liegt inmitten von Recklinghausen in einem größeren Gewerbegebiet.

Die ca. 2 ha große Fläche wird aktuell überwiegend gewerblich genutzt. Ein Teil der westlich gelegenen Gebäude (Gebäude 1-3) soll abgerissen werden und mit Erweiterungsbauten zukünftig bebaut werden.

Die vorliegende **artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II**) untersucht, welche besonders und streng geschützte Arten von der zukünftigen gewerblichen Nutzung des Grundstücks betroffen sind und ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sein könnten.

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) handelt es sich um überwiegend **kommune und häufige Arten der Siedlungsgebiete mit Grünzügen/Gehölzen** (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, ZilpZalp, u.a.), die als Brutvögel überwiegend am nördlichen Rand der B-Planfläche (im Bereich des Gehölzstreifens, der erhalten bleibt) und im Bereich einer Sukzessionsfläche mit jungen Gehölzen innerhalb der Planfläche vorkommen oder an den Gebäuden innerhalb der Vorhabenfläche vorkommen sowie die Vorhabenfläche auch als Nahrungsfläche nutzen.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des B-Plangebietes haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (nördlich gelegener Gehölzstreifen bleibt erhalten und weitere randliche Grünflächen entstehen), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4309 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:
Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Recklinghausen) kann angesichts der Lage des Plangebietes inmitten bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2023 ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1 Ökologische Baubegleitung

Falls der Baubeginn in die Brutzeit (ab 01.03. bis 30.09.) fällt, ist eine ökologische Bauüberwachung hinzuziehen, die die Vorhabenfläche mit randlichen Strukturen bzw. die Abbruchgebäude hinsichtlich dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten überprüft und ggf. Vergrämungsmaßnahmen veranlasst.

7.3 Fazit

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) handelt es sich um überwiegend kommune und häufige Arten der Siedlungsgebiete mit Grünzügen/Gehölzen (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, ZilpZalp, u.a.), die als Brutvögel überwiegend am nördlichen Rand der B-Planfläche (im Bereich des Gehölzstreifens, der erhalten bleibt) und im Bereich einer Sukzessionsfläche mit jungen Gehölzen innerhalb der Planfläche vorkommen oder an den Gebäuden innerhalb der Vorhabenfläche vorkommen sowie die Vorhabenfläche auch als Nahrungsfläche nutzen.
Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des B-Plangebietes haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (nördlich gelegener Gehölzstreifen bleibt erhalten und weitere randliche Grünflächen entstehen), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.
Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4309 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:
Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel- und Säugerarten für den Bereich Recklinghausen) kann angesichts der Lage des Plangebietes inmitten bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2023 ausgeschlossen werden.

8. Verwendete Grundlagen

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl.).

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.

KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.

KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 20.10.2023

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.

MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9. Anhang

9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Recklinghausen, Quadrant 3 Meßtischblatt 4309

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, abgerufen am 02.10.2023)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Vögel		
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U
Serinus serinus	Girlitz	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	U
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	S

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung

9.2 Fotoanhang

Die Fotos wurden bei der Begehung im Juni 2023 erstellt.

Abb. 4: Blick von Südwesten auf den Gebäudebestand mit vorgelagerten Stellplätzen.

Abb. 5: Sukzession mit jungen Gehölzen Nähe Gebäude 2.

9.3 Gesamtprotokoll

Das Gesamtprotokoll wird zur Offenlage beigefügt.

Legende

Grenze des B-Plangebiets

Brutvögel

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- Gartengrasmücke
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Nahrungsgäste

Elster, Dohle, Rabenkrähe, Stieglitz

Hinweis: Erläuterungen zu Nahrungsgästen s. Text.

Fledermäuse

Zwergfledermaus, jagend*

N

* = Planungsrelevante Art für Quadrant 3 im Messtischblatt 4309

Kartengrundlage: WMS NW DOP 20

PROJEKT:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 "Schloemer"
Stadt Recklinghausen

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) gem. § 44 BNatSchG

KARTE 1: **Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten (2023)**

AUFTRAGGEBER:
Schloemer GmbH
Zum Wetterschacht 14-18
45659 Recklinghausen

AUFTRAGNEHMER:
PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER
Mühlenstraße 18
59590 Geseke - Deutschland
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG:
W. Lederer — Umweltplaner (Ökologie) — (Projektleiter)
K. Struwe — Dipl.-Ing. (FH) — (Projektbearbeitung)

DATUM: 30.10.2023

MASSTAB: 1:2.500 (0 5 10 20 Meter)